

RS OGH 2001/7/11 3Ob57/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2001

Norm

ABGB §1233

Rechtssatz

Schon in der Vereinbarung der Gütergemeinschaft im Ehepakt selbst ist, bei beweglichen Sachen im Vermögen beider Ehegatten, eine Übergabe durch Erklärung nach § 428 ABGB zu sehen. Für die Übertragung nachträglich erworbenen Vermögens ist ein vorweggenommenes Besitzkonstitut ausreichend. Der Ehepakt über die allgemeine Gütergemeinschaft bildet somit nicht nur den Titel, sondern bereits den Modus für den Erwerb des Mitbesitzes und Miteigentums durch den Ehegatten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 57/01f
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 57/01f
Veröff: SZ 74/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115520

Dokumentnummer

JJR_20010711_OGH0002_0030OB00057_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at